

Besondere Bedingungen Knochenbruch (BB SL Knochenbruch 2015)

Ziffer 2 AUB 2008 wird wie folgt erweitert:

Erleidet die versicherte Person während der ersten 56 Tage einer versicherten Reise aufgrund eines versicherten Unfalles einen Knochenbruch/eine Fraktur, zahlen wir, sofern vereinbart, eine Sofortleistung gem. der nachfolgenden Bestimmungen.

1. Die versicherte Person hat sich aufgrund eines unter den Versicherungsschutz fallenden Unfalles und eines dabei erlittenen vollständigen Knochenbruchs (Fraktur) in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.
2. Ein Knochenbruch/eine Fraktur ist eine vollständige Zusammenhangstrennung des Knochens unter direkter oder indirekter Gewaltwirkung.
3. Der Nachweis der medizinisch notwendigen stationären und/oder ambulanten Heilbehandlung erfolgt durch ein ärztliches Attest.
4. Kur sowie Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als medizinische Heilbehandlung.
5. Für folgende Knochenbrüche/Frakturen wird die vereinbarte Sofortleistung erbracht:
 - a) Fraktur des Schädeldaches und der Schädelbasis
 - b) Fraktur der Wirbelsäule
 - c) Beckenbruch
 - d) Fraktur des Oberarms
 - e) Fraktur des Radius (Speiche und der Ulna (Elle) Unterarm)
 - f) Fraktur des Oberschenkels
 - g) Fraktur des Unterschenkels
6. Die Höhe (Versicherungssumme) der vereinbarten Sofortleistung ist im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert.
7. Die maximale Sofortleistung je Unfallereignis ist auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme für diese Leistungsart begrenzt.
8. Nicht versichert sind Fissuren.
Fissuren sind kleine Risse oder Spaltbildungen im Knochen ohne vollständige Kapseltrennung.
9. Kein Versicherungsschutz besteht für Knochenbrüche/Frakturen, die infolge eines Unfalles gem. Ziffer 5 AUB 2008 eingetreten sind.
10. Bei Reitunfällen und bei Unfällen als Fahrer oder Beifahrer von Motorrädern, Leichtkrafträdern und Rollern sowie im ursächlichen Zusammenhang mit der Ausübung von Handball oder Fußball wird die vereinbarte Leistung um 20 % gekürzt.
11. Bestehen bei uns mehrere Verträge für die versicherte Person, so wird die Leistung nur aus einem dieser Verträge erbracht.
12. Eine für andere Leistungsarten vereinbarte dynamische Erhöhung von Leistung und Beitrag findet auf diese Leistung keine Anwendung.
13. Abweichend zu Ziffer 10.2 der AUB 2008 gilt für Verträge mit automatischer Verlängerung:
Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.